

Quantensprung über den eigenen Schatten

Bundesgericht will Verkündigungsgebot befolgen

Das Bundesgericht will dem Verkündigungsgebot in der Bundesverfassung nachleben und künftig die Urteilsdispositive all seiner Entscheide während vier Wochen in nicht anonymisierter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das ist als Quantensprung im Prozess der Öffnung der Justiz zu werten.

fel. Lausanne, 28. Juni

Was seit geraumer Zeit schon auf Grund internationaler Vereinbarungen Gültigkeit hatte, ist inzwischen in der neuen Bundesverfassung ausdrücklich festgeschrieben: «Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich» (Art. 30 Abs. 3). Das Gesetz kann zwar Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit vorsehen, doch tut es dies auf der Ebene Bundesgericht lediglich in Bezug auf *Urteilsberatung* und *Gerichtsverhandlung*. Eine gesetzliche Bestimmung, die das verfassungsrechtliche Gebot der öffentlichen *Urteilsverkündung* einschränken würde, ist nicht ersichtlich. Folglich muss das Bundesgericht selbst in Verfahren, in denen die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen war, das Urteil zum Abschluss öffentlich verkünden. Dieses braucht selbstverständlich nicht in herkömmlicher Weise feierlich im Gerichtssaal verlesen zu werden, doch muss die Öffentlichkeit das Resultat des Prozesses in irgendeiner Form zur Kenntnis nehmen können, wenn sie das will.

Das war aufgeschlossenen Richtern im Palais auf Mon Repos schon lange klar, und für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens hat das Bundesgericht einem Bundesamt auch klar gesagt, was gilt. Laut dem wegweisenden Urteil der Anklagekammer besteht grundsätzlich «Anspruch auf Kenntnisnahme des vollständigen, ungekürzten und nicht anonymisierten Urteils» (BGE 124 IV 234). Im eigenen Hause aber wurde dem bislang kaum nachgelebt. Wohl werden seit 1994 der Presse – gewissermassen als Stellvertreter und Treuhänder der Öffentlichkeit – ein Grossteil der Urteile abgegeben. Das geschieht indes überwiegend in anonymisierter Form und trägt daher dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Kenntnis des vollständigen Urteils nicht Rechnung. Dasselbe gilt für die auf Internet zugänglichen Entscheide, die zum Teil aus verständlichen Gründen fast ausnahmslos anonymisiert sind.

Ab dem kommenden Herbst will nun aber das Bundesgericht das Verkündigungsgebot in der Bundesverfassung konsequent beachten. Das

kündigte Generalsekretär Paul Tschümperlin diese Woche im Rahmen der von Hans Rainer Künzle durchgeführten Lehrveranstaltung «Einführung in den Umgang mit Rechtsdatenbanken» an der Universität Zürich an. Laut einem Beschluss der Präsidentenkonferenz werden alle Urteile im Dispositiv (Urteilsspruch ohne Begründung) während vier Wochen in einem Raum neben der Eingangshalle des Palais aufgelegt, wo sie von jedermann eingesehen werden können. Eine Anonymisierung erfolgt grundsätzlich nicht, ist aber nach Einschätzung Paul Tschümperlins «ganz ausnahmsweise» doch denkbar. Die zum Dispositiv gehörenden Urteilsbegründungen können zum Teil (rund 50 Prozent) auf Internet gefunden werden. Ob und wie weit auf Anfrage hin auch die übrigen Urteile mit der Begründung abgegeben werden, wollen die Abteilungspräsidenten von Fall zu Fall entscheiden. Zu hoffen bleibt, dass sich dabei à la longue eine grosszügige Praxis entwickeln wird.

* * *

Mit seinem mutigen Schritt auf dem für die Justiz bisweilen beschwerlichen Weg hin zu mehr Transparenz trägt das Bundesgericht weitgehend Kritik Rechnung, wie sie in diesen Spalten wiederholt geäussert wurde (NZZ 15. 6. 01 und 24. 5. 02). Liberalen Köpfen mag der Schritt zu wenig weit gehen; weniger aufgeschlossenen Geistern im hohen Hause verlangt er aber einen eigentlichen Quantensprung über den eigenen Schatten ab. Wohl würde durch eine vorbehaltlose Auflage aller Urteile mit vollständiger Begründung und ohne jede Anonymisierung dem Verkündigungsgebot geradezu vorbildlich nachgelebt. Mehrheitsfähig ist so etwas aber einstweilen nicht im Gericht. Die vorgesehene Lösung basiert auf dem grössten gemeinsamen Nenner und ist der beste Kompromiss, der sich zurzeit realisieren lässt

Anzumerken bleibt, dass sich die Bedeutung des Verkündigungsgebots für den Bürger in Grenzen hält. Es verschafft ihm wohl Anspruch auf

Einblick in die Entscheide der Justiz, doch werden sich kaum massenhaft Leute nach Lausanne begeben, um dort Urteilsdispositive zu lesen. Von sehr grosser Wichtigkeit ist das Verkündigungsgebot dagegen für die Justiz selbst, denn Transparenz erstickt jeglichen Verdacht auf Geheimjustiz und Schummelei im Keim. Daraus ergeben sich Konsequenzen auch für die Medien: Sie werden

sich der Verantwortung ihres Wächteramts nicht mehr mit dem Hinweis entziehen können, das Gericht behalte einen Grossteil der Urteile unter Verschluss. Und Kritik an unzulässiger Anonymisierung dürfte weitgehend verstummen.